

Reglement der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Caravaning von Gletterens

über die Sommerwasserdienstleistung

die Generalversammlung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Caravaning von
Gletterens,

auf Antrag des Vorstandes,

gestützt auf den Artikel 9 Buchstabe *j* der Statuten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des
Caravaning von Gletterens

beschliesst:

Artikel 1

Die Körperschaft stellt seinen Mitgliedern, die nicht an die Winterwasserversorgung der
Gemeinde Gletterens angeschlossen sind, eine Sommerwasserversorgung zur Verfügung.

Artikel 2

Die Wasserversorgung beginnt Mitte März und hört Anfang November auf.

Artikel 3

Jene Mitglieder, die diese Wasserversorgung nutzen, müssen alle Vorsichtsmassnahmen
treffen, die durch die Umstände erforderlich sind insbesondere

- a) Wasserverschwendung vermeiden,
- b) die Wasserleitungen nach Beendigung der Wasserversorgung entwässern,
- c) die Wasserhähne vor Beginn der Wasserversorgung zudrehen.

Artikel 4

In Zeiten von Trockenheit oder Wassermangel kann die Körperschaft von den Benutzern
verlangen, dass diese ihren Wasserverbrauch auf ein Minimum reduzieren, die Bewässerung
unterlassen und sogar jeglichen Wasserverbrauch einstellen.

Artikel 5

Es wird eine Jahresbenutzungsgebühr erhoben.

Diese basiert auf der Abrechnung der Gemeinde Gletterens zuzüglich Verwaltungskosten (fünf Prozent) und wird zu gleichen Teilen auf die an die Sommerwasserversorgung angeschlossenen Grundstücke aufgeteilt.

Ausserdem wird bei den Mitgliedern, die an die Winterwasserversorgung der Gemeinde Gletterens angeschlossen sind, eine Pauschalgebühr von dreissig Franken für die Benützung des an die Sommerwasserversorgung angeschlossenen Wasserhahnes erhoben.

Artikel 6

Im Falle der Nichtbeachtung der Vorschriften in Artikel 3 und 4 kann eine Zusatzgebühr durch den Vorstand erhoben werden.

Der Pauschalbetrag dieser Gebühr ist zweihundert Franken.

Er kann auch gestützt auf die verursachte Belästigung festgesetzt werden, im Minimum beträgt er aber fünfzig Franken und höchstens eintausend Franken pro Grundstück.

Die in den obenstehenden Absätzen erwähnten Beträge werden unter Anwendung des Landesindexes über die Konsumentenpreise indiziert, ausgehend vom Indexstand per 1. Januar 2001.

Artikel 7

Die Jahresgebühr sowie die Zusatzgebühr werden gemäss Artikel 19 Absatz 4 und 5 und Artikel 22 der Statuten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Caravaning von Gletterens erhoben.

Durch die Generalversammlung vom 23. Juni 2001 angenommen.

Der Präsident:

Der Sekretär: